

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde K e s s e l i n g für den Friedhof in Kesseling vom 26.06.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.04.2023 außer Kraft.

Kesseling, den 26.06.2025
Ortsgemeinde Kesseling



Schmitz, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde **Kesseling****I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	190,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	190,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im dafür vorgesehenen Grabfeld (Rasengräber)	190,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im dafür vorgesehenen Erdröhrengrab	1.500,00 €

II. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	300,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	600,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	300,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	300,00 €
ee) eine Doppelurnengrabstätte (Erdröhrengrab)	3.000,00 €
ff) eine Viererurnengrabstätte (Erdröhrengrab)	5.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen oder nach Ablauf der Nutzungszeit für jedes volle Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	30,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	60,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	30,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	30,00 €
ee) eine Urnengrabstätte im Erdröhrenrab	80,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- | | |
|---|----------|
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 300,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 300,00 € |
| dd) eine Urnengrabstätte | 300,00 € |
| d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben. | |
| e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit jährlich | 40,00 € |
| f) Bei Bestattungen im besonderen Grabfeld erhebt die Ortsgemeinde neben der Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für zusätzliche Unterhaltungskosten der Grabstelle jährlich | 30,00 € |

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer oder dessen Beauftragte) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle inkl. Reinigung

- | | | |
|-------------------------|------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | | |
| a) einer Leiche | -pauschal- | 25,00 € |
| b) einer Urne | -pauschal- | 25,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|------------|----------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | | 25,00 € |
| 2. Beschaffung und Anbringung eines Namensschildes für Grabstätten im dafür vorgesehenen Grabfeld (anonymes Grabfeld) | -pauschal- | 130,00 € |
| 3. Einebnung von Grabstätten durch die Ortsgemeinde bzw. durch deren Beauftragten werden den Verantwortlichen nach Aufwand unmittelbar in Rechnung gestellt. | | |

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.